ÄA15 Satzungsvorschlag des Vorstands

Antragsteller*in:	Harald Moritz (KV Berlin-Treptow/Köpenick)
Tagesordnungspunkt:	3. Satzungsänderung

Satzungstext

Von Zeile 200 bis 201:

3. Eine Kandidatur ist bis ~~zur~~zum Eintritt in den jeweils ersten ~~Vorstellung der Kandidat*innen~~Wahlgang bei der Versammlungsleitung anzumelden.

Von Zeile 209 bis 216:

6. Fragen werden während der jeweiligen Vorstellungsrede schriftlich und namentlich in dafür vorgesehenen quotierten Boxen eingeworfen. Werden mehr als 2 Fragen angezeigt, lost die Sitzungsleitung zwei Fragen aus. Die Bewerber*innen haben nach ihrer Vorstellung 1 Minute Zeit zur Beantwortung der Fragen~~.~~

1. ~~Die Blockwahl von mehreren Wahlen ist möglich, wenn genauso viele Bewerber*innen zur Wahl stehen, wie es Plätze gibt. Jede*r hat so viele Stimmen, wie es Plätze gibt.~~

1. 1. .

Von Zeile 221 bis 233:

9. ◦ ~~b. Verfehlen mehrere oder alle~~Erreicht keine*r der ~~Bewerber*innen~~Kandidat*innen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind im zweiten Wahlgang nur noch die ~~Bewerber*innen zugelassen,~~Kandidatinnen zugelassen die im ersten Wahlgang mindestens 10 Prozent der gültigen abgegebenen Stimmen erhalten haben~~.~~

9. ◦ ~~c. Verfehlen~~
Erreicht im zweiten Wahlgang ~~mehrere oder alle~~keine*r der ~~Bewerber*innen~~Kandidat*innen die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so sind für den dritten Wahlgang nur ~~noch eine Anzahl von Bewerber*innen entsprechend der Anzahl der~~ noch ~~zu besetzenden Plätze~~die zwei Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen zugelassen~~.~~

9. ◦ ~~d. Erreichen die Bewerber*in~~
Erreicht im dritten Wahlgang ~~nicht~~keine*r der beiden Kandidat*innen die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, so kann im vierten Wahlgang nur noch der/die Kandidat*in mit den meisten Ja-Stimmen antreten.
Erreicht der/die Kandidat*in im vierten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der gültigen abgegebenen, so wird die Kandidat*innenliste neu eröffnet und die Wahl neu ~~eröffnet~~begonnen.

Begründung

Zu den Wahlgängen ist die Regelung des Landesverbandes übernommen worden. Außerdem war die Formulierung unlogisch, wenn eine Bewerber*in die absolute Mehrheit hat gibt es keinen weiteren Wahlgang, wenn ein zweiter Wahlgang notwendig ist dann hat keiner der Bewerber*innen die absolute Mehrheit erreicht.

Bei Personenwahlen sollten wir keine Blockwahlen durchführen. Verbundene Einzelwahlen bleiben weiterhin möglich. Ist hier nicht explizit aufgeführt.